

sind. In manchen Fällen mag die Zulassung des Nachdrucks andere Zwecke als die des Nachdruckers allein zum Ziel haben, aber es wird dadurch um nichts rechtmäßiger, und es ist nur zu natürlich, daß das Selbstgefühl eines seiner schriftstellerischen Pflicht und Würde sich bewußten Autors sich dagegen auflehnt. Nachgedruckt, öfter sogar gefälscht zu werden — das ist doch wahrlich zuviel auf einmal. Die Verhältnisse der meisten italienischen Schriftsteller haben Dornen genug, ohne daß man ihnen solcher Art ihre Aufgabe zweifach erschweren sollte. In den übrigen italienischen Staaten sind die Dinge nachgerade etwas besser geworden, und der Nachdruck in seiner alten Schamlosigkeit hat in Turin, in Mailand, in Venedig, in Florenz, in Rom seit Jahren aufgehört. Aber es fehlt noch sehr viel daran, daß das literarische Eigenthum vollständig geschützt wäre, und bei der Geselozlosigkeit des Buchhandels bleibt der Einführung des Diebsdrucks doch immer die Hinterthür offen. Neapel seinerseits hat sich bis jetzt der Betheiligung an den betreffenden Verträgen noch entzogen, und wenn auch die Zahl der Bücherkäufer und Leser dort verhältnißmäßig weit geringer sein mag, als in Oberitalien und Toscana, so ist es doch gewiß für einen Autor und Verleger nicht gleichgültig, ob er auf eine Menschenzahl von 9 Millionen mehr oder weniger zu zählen hat. Schon die Existenz der neapolitanischen Nachdrucke, die doch größtentheils im Lande bleiben, legt an den Tag, daß der Absatz nicht ganz so gering sein muß. Nachdrucker machen zwar meist Bankrott, aber die geplünderten Autoren und ehrlichen Verleger profitieren dabei auch nichts. Für einen Schriftsteller, wie Cantù, dessen Universalgeschichte jetzt in achter Auflage erscheint, ist es endlich nicht ohne Belang, in Neapel nachgedruckt und vom Nachdrucker noch corrigirt zu werden. Man läßt sich nicht gern das ohne Unterlaß gepflegte und verbesserte Hauptwerk eines der Wissenschaft gewidmeten Lebens zugleich plündern und verstümmeln. (Allg. Ztg.)

Aus Petersburg vom 5. Nov. schreibt man der Hamb. Börsen-Halle, daß einer neuern Verfügung zufolge Werke unter 20 Druckbogen einer gelindern Censur als bisher unterzogen werden sollen; geschichtliche Forschungen und selbst Kritiken über frühere Regierungen sind zulässig; doch darf die gegenwärtige nicht in den Bereich der Besprechungen gezogen werden. — Ebenso berichtet die Allg. Ztg. aus Rußland vom 16. Nov.: Die von der russischen Regierung erwarteten Präferleichterungen sind in der That bereits eingetreten, wenn gleich noch nicht in der Ausdehnung wie man wünschte. Werke von mehr als 20 Bogen erliegen darnach nur einer gelinden Censur. In Betreff der Schriften von geringerer Bogenzahl, insbesondere der Broschüren und Tagesblätter, hat ebenfalls eine bedeutende Relaxation stattgefunden, wenngleich der Willkür der Censoren noch immer ein freies Feld bleibt, da es an einer Obergensurbehörde, an die man appelliren könnte, fehlt.

Stowe's Dred. — Aus Anlaß des Versuches von Mrs. Stowe's englischen Verlegern, für deren neuestes Werk „Dred“ Gesetzeschutz zu erlangen, bringt der New York Tribune die nachstehende Correspondenz aus Canada: Mrs. Stowe beansprucht für Dred das Verlagsrecht in Canada, und die drei canadischen Verleger des Werkes, zu Montreal, Toronto und London, hatten auch auf gerichtlichen Befehl sofort mit dem Weiterverkauf ihrer Ausgaben einzuhalten. Wie es scheint, ging Mrs. Stowe nach England und hat sich, kraft ihres dortigen Aufenthaltes zur Zeit der Veröffentlichung ihres Werkes in London, ein Eigenthumsrecht erworben, das sie nun auf alle brittischen Colonien auszudehnen sucht. Die Frage ist, versteht sich, eine ganz neue, und Niemand weiß wie darüber zu entscheiden ist. Die allgemeine Stimmung ist dem Anspruche von

Mrs. Stowe entgegen. Man raisonnirt so: es müsse eine Art von Gegenseitigkeit hierin bestehen; wenn nemlich ein New Yorker oder Bostoner Verleger sich ohne weiteres jedes englische Verlagswerk aneignen kann, so hieße es doch ein wenig zu viel verlangen, wenn ein amerikanischer Autor das Verlagsrecht nicht allein in England, sondern auch in seinen sämtlichen Colonien zu beanspruchen berechtigt sein wolle.

Brittische Autoren geben sich selten die Mühe, sich von dem Verkauf ihrer Werke in Canada Nutzen zu sichern, ob sie ihn gleich nur zu fordern brauchten. In Canada sind amerikanische Ausgaben von englischen Verlagswerken einer gesetzlichen Abgabe von zehn Procent unterworfen, welche von dem canadischen Zollamt zu Gunsten des Autors erhoben wird; jedoch haben brittische Autoren zur Sicherung dieses Vortheils erst eine gewisse Form — den gesetzmäßigen Vortrag ihres Anspruchs — zu erfüllen, woran von fünfzig nicht einer denkt. Wie ich glaube, so hat sich ein englisches Patent nicht auf Canada zu erstrecken, und es ist vielleicht zweifelhaft, ob ein englisches Verlagsrecht dort noch Gültigkeit hat; zum Beispiel veröffentlicht mindestens drei canadische Zeitungen Little Dorrit und zufällig ist mir bekannt, daß Mr. Dickens diese Freiheit sehr übel aufgenommen hat, aber entweder ist er ohne Schutzmittel, oder er bildet sich ein es zu sein, worüber er zweifelsohne es an gründlicher Erkundigung nicht wird haben fehlen lassen. Mrs. Stowe ist dagegen selbst ihres Verlagsrechts in England nicht sicher, und wenn sie auch einen Londoner Verleger zu dessen Ankauf gefunden hat, so ist es ebenso (wieder) ein Factum, daß ein anderer dortiger Verleger einen Nachdruck davon gemacht hat und die Frage über das Verlagsrecht zu erproben entschlossen ist.

Es ist ein Fall, der auch dort noch nie zur Entscheidung gekommen ist, obgleich einst gelegentlich in einer Verlagsrechts-Frage im Oberhause durch den Lordkanzler, Lord Brougham und Andere die Meinung ausgesprochen wurde, daß ein Ausländer durch seinen Aufenthalt in England sich daselbst ein Verlagsrecht erwerben könne. Angenommen, das Verlagsrecht von Mrs. Stowe gilt in England, so bleibt es eine Frage, ob es auch hier Bestand hat. Und selbst weiter die Erledigung dieser Frage zu ihren Gunsten zugegeben, so wäre sie auch damit noch nicht über alle Noth hinweg, denn der Zufall will, daß einige, wenn nicht alle canadischen Verleger von Dred es nach einer rechtmäßigen amerikanischen Ausgabe haben drucken lassen, und darüber kann kein Zweifel walten, daß canadische Verleger zum Nachdruck amerikanischer Verlagswerke ebenso berechtigt sind, wie amerikanische Verleger zu dem von englischen *). Und endlich, sollte Mrs. Stowe auch hierin obsiegen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß unsere Gesetzgebung der Wiederkehr von ähnlichen Fällen vorbeugen würde, vorausgesetzt die Frage über das literarische Eigenthumsrecht zwischen England und den Vereinigten Staaten verbliebe bei seinem dermaligen Bestande.

Briefwechsel.

Herrn H. G. in L. — Ihr Schluß ist nicht richtig, wenn Sie glauben: weil die Auszeichnung der Kieger'schen Verlagsb. für Hauff's Lichtenstein, oder die Berichte über das Barth'sche Reiserwerk Aufnahme gefunden, so gehören auch Ordensverleihungen an Schriftsteller oder Künstler in unsere Spalten. Während die beiden ersteren Notizen nicht fehlen durften, so müßte die Zulassung der letzteren vielmehr eine Ungehörigkeit genannt werden. Wollen Sie uns nur Gelegenheit dazu geben, so soll es an unsern Beweisen nicht fehlen, daß auch für uns gilt, „was dem Einen recht, dem Andern billig ist“.

*) Wir verweisen unter gleichzeitiger Bestätigung auf die bezügliche Notiz auf S. 1779 d. Börsenbl.